

**Verfahrensordnung des Vereins
„Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.“
(„FSA-Verfahrensordnung“)**

in der Fassung vom 1. Dezember 2011, zuletzt geändert am 19. März 2026

Inhaltsübersicht

Einleitung

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Leitlinien des Vorstands
- § 4 Allgemeine Auslegungsgrundsätze
- § 5 Aktenverwaltung und Akteneinsichtsrecht
- § 6 Geheimhaltung und Informationspflichten über die Arbeit der Spruchkörper

2. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensregelungen

1. Unterabschnitt

Einleitung des Verfahrens

- § 7 Beschwerdeberechtigung
- § 8 Weitere Rechte des Beschwerdeführers
- § 9 Inhalt und Form der Beschwerde

2. Unterabschnitt

Grundsätze und Gang des Verfahrens

- § 10 Zuständigkeiten
- § 11 Ablauf des Verfahrens
- § 12 Mündliche Verhandlung
- § 13 Vertretung
- § 14 Fristen

3. Abschnitt

Spruchkörper

- § 15 Verhinderungsfälle
- § 16 Befangenheit
- § 17 Dauer der Bestellung und Weisungsunabhängigkeit der Mitglieder der Spruchkörper 1. und 2. Instanz

1. Unterabschnitt

Spruchkörper 1. Instanz

- § 18 Zusammensetzung
- § 19 Eingangsprüfung
- § 20 Abmahnverfahren vor dem Spruchkörper 1. Instanz
- § 21 Wiederholte Verstöße derselben Art
- § 22 Fortsetzung des Verfahrens vor dem Spruchkörper 1. Instanz
- § 23 Entscheidungen des Spruchkörpers 1. Instanz

2. Unterabschnitt

Spruchkörper 2. Instanz

- § 24 Zusammensetzung
- § 25 Entscheidungen des Spruchkörpers 2. Instanz

4. Abschnitt

Rechtsbehelfe

1. Unterabschnitt

Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Spruchkörpers 1. Instanz

- § 26 Einspruch und Untätigkeitsrüge

2. Unterabschnitt

Rechtsbehelf gegen Entscheidungen und Verfahrenshandlungen

- § 27 Unanfechtbarkeit der Entscheidungen

3. Unterabschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

- § 28 Wiederaufnahme des Verfahrens

4. Unterabschnitt Aussetzung des Verfahrens
§ 29 Aussetzung des Verfahrens

5. Abschnitt Kosten des Verfahrens

- § 30 Eingangsprüfung und Abmahnverfahren
§ 31 Kosten bei Fortsetzung des Verfahrens vor dem
Spruchkörper 1. Instanz
§ 32 Verfahren vor dem Spruchkörper 2. Instanz
§ 33 Wiederaufnahme des Verfahrens
§ 34 Notwendige Auslagen
§ 35 Fälligkeit, Umsatzsteuer und sonstige
Rechtsbehelfe
§ 36 Inkrafttreten

Einleitung

Die Erforschung, Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Arzneimitteln sind von hoher Bedeutung für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Die Erforschung und Entwicklung wirksamer Arzneimittel setzen eine enge fachliche Zusammenarbeit mit Ärzten und anderen Angehörigen der Fachkreise voraus. Gleichzeitig gehört es zu den Aufgaben der pharmazeutischen Unternehmen, zutreffende und sachgerechte Informationen über Arzneimittel zu vermitteln, die für eine sachgerechte Auswahl, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln erforderlich sind. Um einen lautereren Wettbewerb bei der Werbung und der Zusammenarbeit mit Angehörigen der Fachkreise zu fördern, hat die Mitgliederversammlung des Vereins „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e. V.“ den FSA-Kodex Fachkreise, den FSA-Kodex Patientenorganisationen sowie den FSA-Transparenzkodex beschlossen. Um der zunehmenden Bedeutung von Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) in der Gesundheitsversorgung von Patientinnen und Patienten Rechnung zu tragen, haben die Mitglieder des Vereins den Anwendungsbereich der FSA-Kodizes und der Verfahrensordnung über Arzneimittel hinaus auch auf DiGA erstreckt.

Die Mitglieder des Vereins sind sich bewusst, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der pharmazeutischen Unternehmen bei der Werbung und der Zusammenarbeit mit Angehörigen der Fachkreise entscheidend von einer wirksamen Überwachung der Einhaltung und der Durchsetzung der Kodizes abhängt. Dies setzt neben einer effektiven und transparenten Sanktionierung von Verstößen voraus, dass jede natürliche oder juristische Person eine Beschwerde einleiten kann, die in einem zweistufigen Verfahren, bei dem neben Vertretern der Mitgliedsunternehmen auch Vertreter der Angehörigen der Fachkreise, Patientenvertreter und die Vorsitzenden der 1. und 2. Instanz als unabhängige Mitglieder beteiligt sind, überprüft wird. Mit dem Ziel, ein derartiges Verfahren einzurichten und hierdurch eine konsequente Einhaltung der Kodizes sicherzustellen, hat die Mitgliederversammlung des Vereins die nachstehende

Verfahrensordnung der Mitglieder des Vereins „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e. V.“

beschlossen.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Die Verfahrensordnung dient dazu, die Einhaltung der Kodizes zu überwachen und Kodex-Verstöße zu verfolgen.
- (2) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben sind die Spruchkörper 1. und 2. Instanz berufen.
- (3) Für Kodex-Verstöße sind die Mitglieder des Vereins verantwortlich, die den Verstoß begangen haben. Den Mitgliedern stehen unterworfenen Unternehmen gleich. Bei einem Konzern haftet vorrangig das verbundene Unternehmen für Kodex-Verstöße, das selbst Mitglied des Vereins oder unterworfenes Unternehmen ist. Im Übrigen werden Kodex-Verstöße von verbundenen abhängigen Unternehmen, die weder Mitglied des Vereins noch unterworfenes Unternehmen sind, dem Mitglied zugerechnet, welches das betreffende Unternehmen beherrscht. In mehrstufigen Konzernen erfolgt eine Zurechnung zu dem nächsthöheren herrschenden Unternehmen, das Mitglied oder unterworfenes Unternehmen ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verfahrensordnung meint

1. „Auslegungsleitlinien“ die nach § 6 Abs. 2 des FSA-Kodex Fachkreise und § 5 des FSA-Kodex Patientenorganisationen ergangenen Regelungen;
2. „Befangenheit“ das Vorliegen eines Grundes, der geeignet ist, Misstrauen an der Unparteilichkeit eines Mitglieds oder Stellvertreters eines Spruchkörpers zu begründen;
3. „begründete Beschwerde“ eine Beschwerde, der ein festgestellter Kodex-Verstoß zugrunde liegt;
4. „Beschwerde“ eine mit einer Erklärung gegenüber dem Verein verbundene Aufforderung, einen behaupteten Kodex-Verstoß eines Mitglieds zu verfolgen;
5. „beschwerdeführendes Mitglied“ einen Beschwerdeführer, der ein Mitglied des Vereins ist;
6. „Beschwerdeführer“ denjenigen, der eine Beschwerde gegenüber dem Verein erklärt;
7. „Beschwerdegegenstand“ den konkreten Kodex-Verstoß in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Lebenssachverhalt, aus dem der Beschwerdeführer sein Begehren herleitet;
8. „Beschwerdegegner“ das Mitglied, dem durch die Beschwerde ein Kodex-Verstoß vorgeworfen wird;
9. „Beschwerdepartei“ das beschwerdeführende Mitglied oder den Beschwerdegegner;
10. „Beschwerdeparteien“ das beschwerdeführende Mitglied und den Beschwerdegegner;

11. „Dritt-Beschwerdeführer“ den Beschwerdeführer, der kein Mitglied des Vereins ist;
12. „Geldbuße“ eine Vereinsstrafe eines Spruchkörpers für einen festgestellten Kodex-Verstoß eines Mitgliedes;
13. „FSA-Kodex Fachkreise“ den FSA-Kodex für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten, Apothekern und anderen Angehörigen medizinischer Fachkreise;
14. „FSA-Kodex Patientenorganisationen“ den FSA-Kodex für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Patientenorganisationen;
15. „FSA-Transparenzkodex“ den FSA-Kodex zur Transparenz bei der Zusammenarbeit mit den Angehörigen der Fachkreise und medizinischen Einrichtungen;
16. „Kodex-Verstoß“ einen Verstoß gegen die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 aufgeführten Regelungen,
17. „Kodizes“ den FSA-Kodex Fachkreise, den FSA-Kodex Patientenorganisationen sowie den FSA-Transparenzkodex;
18. „Ordnungsgeld“ eine Sanktion für eine Zuwiderhandlung gegen eine von einem Spruchkörper ausgesprochene Unterlassungsverpflichtung;
19. „Stellvertreter“ eine nach § 24 Abs. 4 für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines Mitglieds eines Spruchkörpers bestellte Person;
20. „strafbewehrte Unterlassungserklärung“ eine Erklärung im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 2;
21. „Unterlassungsverpflichtung“ eine von den Spruchkörpern auferlegte Verpflichtung im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1, § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2;
22. „unterworfenen Unternehmen“ mit Mitgliedern verbundene Unternehmen, die sich schriftlich der Satzung, dieser Verfahrensordnung und den Kodizes unterworfen haben;
23. „Verein“ den Verein „Freiwillige Selbstkontrolle Arzneimittelindustrie e.V.“;
24. „Verfahrensbeteiligte“ den Beschwerdeführer, den Beschwerdegegner, den Geschäftsführer des Vereins, die Mitglieder des Spruchkörpers sowie im Falle einer Verhandlung des Spruchkörpers 2. Instanz auch denjenigen Vorsitzenden des Spruchkörpers 1. Instanz, der die Entscheidung als Spruchkörper 1. Instanz getroffen hat;
25. „Verfahrensordnung“ diese Verfahrensordnung der Mitglieder des Vereins;
26. „Vertragsstrafe“ eine Sanktion für eine Zuwiderhandlung gegen eine von dem Beschwerdegegner abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung;
27. „Videoverhandlung“ eine mündliche Verhandlung, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 1 per Bild- und Tonübertragung teilnimmt; und
28. „wiederholter Verstoß derselben Art“ einen dreimaligen Verstoß innerhalb von zwei Jahren, der entweder identisch oder in seinen charakteristischen Elementen

„kerngleich“ mit einem Verstoß ist, der bereits Gegenstand einer begründeten Beschwerde war.

§ 3 Leitlinien des Vorstands

Der Verein kann durch den Vorstand verbindliche Leitlinien zur Auslegung dieser Verfahrensordnung erlassen. Der Verein veröffentlicht diese Leitlinien im Internet (www.fsa-pharma.de).

§ 4 Allgemeine Auslegungsgrundsätze

Ergänzend zu den Regelungen dieser Verfahrensordnung können zu deren Auslegung prozessuale und materielle gesetzliche Regelungen herangezogen werden, insbesondere solche der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

§ 5 Aktenverwaltung und Akteneinsichtsrecht

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins führt und verwaltet die Akten der Spruchkörper.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten und der Vorstand des Vereins haben ein Recht zur jederzeitigen Akteneinsicht. Dies gilt nicht für den Dritt-Beschwerdeführer.

§ 6 Geheimhaltung und Informationspflichten über die Arbeit der Spruchkörper

- (1) Die Mitglieder der Organe des Vereins, die Mitglieder von Ausschüssen und die Mitarbeiter des Vereins einschließlich des Geschäftsführers sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit, die dabei erlangten Informationen sowie über alle Vorgänge, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als solche bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Soweit andere als die in § 6 Abs. 1 bezeichneten Personen in die Vereinsarbeit einbezogen werden, sind diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Der Verein veröffentlicht die Satzung, die Kodizes, die Verfahrensordnung sowie die Auslegungsleitlinien im Internet (www.fsa-pharma.de).
- (4) Der Geschäftsführer informiert den Vorstand, die Mitglieder und den Beirat regelmäßig über die Arbeit der Spruchkörper und über die von den Spruchkörpern 1. und 2. Instanz behandelten Beschwerden. Darüber hinaus soll der Geschäftsführer bis Ende des 1. Quartals eines jeden neuen Kalenderjahres einen ausführlichen öffentlichen Bericht über die Arbeit der Spruchkörper in dem vorangegangenen Kalenderjahr vorlegen, der auch im Internet (www.fsa-pharma.de) veröffentlicht wird. Dieser Bericht soll die Tätigkeit der Spruchkörper zusammenfassend wiedergeben.

(5) In den Fällen, in denen ein Kodex-Verstoß unanfechtbar festgestellt worden ist, werden die

1. rechtskräftigen Entscheidungen der Spruchkörper 1. und 2. Instanz;
2. abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärungen; und
3. öffentlichen Rügen im Sinne von § 25 Abs. 5

im Internet durch Einstellung des Tenors und der wesentlichen Entscheidungsgründe veröffentlicht (www.fsa-pharma.de).

(6) Die Berichte und Veröffentlichungen erfolgen unter Nennung des Namens des Beschwerdegegners. Führen Beschwerden nicht zur Feststellung eines Kodex-Verstoßes, erfolgt ebenfalls eine Veröffentlichung, wenn der Spruchkörper die Veröffentlichung im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung befürwortet. Jedoch wird in diesem Fall der Name des Beschwerdegegners nicht genannt.

(7) Der Spruchkörper 2. Instanz ist über alle Entscheidungen des Spruchkörpers 1. Instanz sowie über abgegebene Unterlassungserklärungen zu informieren. Die Mitglieder der Spruchkörper 1. und 2. Instanz erörtern regelmäßig die Arbeit der Spruchkörper. Die Vorsitzenden der Spruchkörper 1. und 2. Instanz haben das Recht, dem Vorstand des Vereins Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen dieser Verfahrensordnung oder der Kodizes zu unterbreiten, die der Spruchkörper 2. Instanz im Hinblick auf eine wirksame Sanktionierung von Kodex-Verstößen bei der Werbung und Zusammenarbeit mit Angehörigen der Fachkreise oder bei der Zusammenarbeit mit Organisationen der Patientenselbsthilfe für sinnvoll hält.

2. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensregeln

1. Unterabschnitt: Einleitung des Verfahrens

§ 7 Beschwerdeberechtigung

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann eine Beschwerde bei dem Verein einreichen, wonach ein Mitglied gegen die Regelungen

1. des 3. und 4. Abschnitts des FSA-Kodex Fachkreise unter Berücksichtigung der im 2. Abschnitt dieses Kodex niedergelegten Auslegungsgrundsätze,
2. des 3. Abschnitts des FSA-Kodex Patientenorganisationen unter Berücksichtigung der in § 4 dieses Kodex niedergelegten Auslegungsgrundsätze oder
3. des 2. Abschnitts des FSA-Transparenzkodex unter Berücksichtigung des in § 4 dieses Kodex niedergelegten Auslegungsgrundsätze

verstoßen habe. Die Spruchkörper 1. und 2. Instanz sind in der rechtlichen Beurteilung des beanstandeten Lebenssachverhalts frei und insbesondere nicht durch die Beschwerde gebunden oder beschränkt.

(2) Das Beschwerderecht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ist für Mitglieder und für andere Unternehmen auf Verstöße gegen Regelungen des 4. Abschnitts des FSA-Kodex Fachkreise unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Grundsätze beschränkt. Für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel von Mitgliedern und den mit ihnen verbundenen Unternehmen sind die Regelungen des FSA-Kodex Fachkreise nicht

anwendbar, es sei denn das Mitgliedsunternehmen hat sich freiwillig dem FSA-Kodex Fachkreise auch für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel unterworfen.

- (3) Der Vorstand kann von sich aus ein Beschwerdeverfahren gegen Mitglieder des Vereins einleiten. Dies gilt auch dann, wenn das von dem Vorstand eingeleitete Beschwerdeverfahren auf einer anonymen Beschwerde (§ 9 Abs. 3) beruht. Er gilt bei Einleitung eines Beschwerdeverfahrens nicht als Beschwerdeführer.
- (4) Die Beschwerde ist unzulässig, wenn zum Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde der Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer bereits eine vollumfängliche Unterlassungserklärung abgegeben oder der Beschwerdeführer eine entsprechende gerichtliche Entscheidung erreicht hat oder insofern ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, das noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Die vorherige Abgabe von Unterlassungserklärungen gegenüber Dritten schließt die Verpflichtung des Beschwerdegegners zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung nach dieser Verfahrensordnung dagegen nicht aus.

§ 8

Weitere Rechte des Beschwerdeführers

- (1) Der Beschwerdeführer hat das Recht, am Verfahren teilzunehmen.
- (2) Der Dritt-Beschwerdeführer hat im Verfahren ausschließlich folgende Informations- und Überprüfungsrechte:
 1. Er wird über den Ausgang des Verfahrens durch Übersendung des Tenors der Entscheidung und der wesentlichen Entscheidungsgründe informiert (§ 11 Abs. 13 S. 2) und auf die für ihn bestehenden Verfahrensrechte hingewiesen.
 2. Er hat das Recht,
 - a) gegen Entscheidungen des Spruchkörpers 1. Instanz Einspruch einzulegen, soweit seine Beschwerde nicht zur Feststellung eines Kodex-Verstoßes führt (§ 26 Abs. 1);
 - b) bei Untätigkeit des Spruchkörpers 1. Instanz den Spruchkörper 2. Instanz anzurufen, sofern der Spruchkörper 1. Instanz nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft und es auch nicht innerhalb dieses Zeitraums zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Beschwerdegegner wegen der Beschwerde gekommen ist (§ 26 Abs. 2).

§ 9

Inhalt und Form der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde ist per Brief, E-Mail oder über das Beanstandungsformular im Internet (www.fsa-pharma.de) an den Geschäftsführer des Vereins zu richten und zu begründen. Sie soll möglichst durch die Beifügung von relevanten Unterlagen substantiiert werden. Der Geschäftsführer leitet die Beschwerde zur Behandlung an den jeweils zuständigen Spruchkörper 1. Instanz weiter.
- (2) Beschwerdegegenstand können nur behauptete Kodex-Verstöße sein, die nach dem Beitritt des Beschwerdegegners oder der Unterzeichnung der

Unterwerfungserklärung begangen wurden und nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

- (3) Anonyme Beschwerden wegen Verstößen gegen Regelungen des 3. Abschnitts des FSA-Kodex Fachkreise werden mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 nicht behandelt. Mitgliedsunternehmen sind verpflichtet, Beschwerden unter Offenlegung ihrer Identität einzureichen. Andere Unternehmen und natürliche Personen sind angehalten, Beschwerden grundsätzlich offen und nur bei einem besonderen Anonymitätsbedürfnis auf anonyme Weise einzureichen.
- (4) Sofern ein Dritt-Beschwerdeführer ein anderes Unternehmen der pharmazeutischen Industrie oder aus dem Bereich der Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) im Sinne des § 33a SGB V ist, ist die Beschwerde von einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einverständniserklärung mit den Kostentragungsregelungen der §§ 30 bis 35 abhängig.

2. Unterabschnitt: Grundsätze und Gang des Verfahrens

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Spruchkörper 1. Instanz ist erstinstanzlich für alle Beschwerden zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit des Spruchkörpers 2. Instanz gegeben ist (§ 10 Abs. 2).
- (2) Der Spruchkörper 2. Instanz ist als Eingangsinstanz bei wiederholten Verstößen derselben Art (§ 21 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1) sowie bei Untätigkeitsrügen des Beschwerdeführers zuständig (§ 26 Abs. 2). Der Spruchkörper 2. Instanz ist als Rechtsmittelinstanz für die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Spruchkörpers 1. Instanz zuständig (§ 26 Abs. 1).

§ 11 Ablauf des Verfahrens

- (1) Eine eingegangene Beschwerde ist dem Beschwerdegegner zuzustellen.
- (2) Sofern eine Beschwerde nicht bereits im Abmahnverfahren (§ 20) erledigt wird, bestimmt der Vorsitzende des Spruchkörpers einen Termin zur mündlichen Verhandlung.
- (3) Der Vorsitzende des Spruchkörpers kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Beschwerden ihre Verbindung anordnen. Der Vorsitzende des Spruchkörpers 2. Instanz kann eine Trennung von verbundenen Verfahren anordnen.
- (4) Die Spruchkörper tagen grundsätzlich am Sitz des Vereins in Berlin. Auf Beschluss des Vorsitzenden des Spruchkörpers kann die Beschwerde im schriftlichen Verfahren weiterverfolgt werden, wenn die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen als entbehrlich zu betrachten ist. Der Vorsitzende des Spruchkörpers soll dies anordnen, wenn dies von einer Beschwerdepartei angeregt wird und die andere Beschwerdepartei nicht innerhalb einer Woche widerspricht.

- (5) Der Vorsitzende des Spruchkörpers kann verfahrensleitende und sitzungsvorbereitende Maßnahmen (Einholung von ergänzenden Auskünften etc.) veranlassen.
- (6) Der Vorsitzende des Spruchkörpers kann in jedem Verfahrensstadium Zeugen sowie Sachverständige einladen. Die Beschwerdeparteien sind gehalten, Firmenangehörigen, die als Zeugen oder Sachverständigen geladen sind, die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu ermöglichen, sofern dem nicht arbeitsrechtliche oder andere gewichtige Gründe entgegenstehen.
- (7) Die Verfahrensbeteiligten werden zur mündlichen Verhandlung eingeladen. Die mündliche Verhandlung ist nicht vereinsöffentlich.
- (8) Die Einladung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein oder per E-Mail an die Verfahrensbeteiligten. Die Einladung soll spätestens drei Wochen vor der mündlichen Verhandlung abgesandt werden. Sie muss die folgenden Informationen enthalten:
1. Inhalt der Beschwerde, gegebenenfalls unter Beifügung von Dokumenten, die den Beschwerdeparteien eine sachgerechte Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ermöglichen,
 2. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung,
 3. die Namen der Mitglieder und Stellvertreter des Spruchkörpers,
 4. den Hinweis, dass die Mitglieder und die Stellvertreter des Spruchkörpers wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden können,
 5. den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer Beschwerdepartei oder ihres Vertreters eine Entscheidung getroffen werden kann,
 6. die Namen eingeladenen Zeugen und Sachverständiger,
 7. den Hinweis, dass die Beschwerdeparteien sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter und/oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen können.
- (9) Wird das Verfahren im schriftlichen Verfahren verfolgt, gilt § 11 Abs. 8 S. 3 Nr. 1, 3, 4 und 7 sowie Abs. 9 entsprechend. Der Vorsitzende des Spruchkörpers kann für die Abgabe der Stellungnahmen Fristen festsetzen.
- (10) Der Beschwerdeführer kann in jedem Verfahrensstadium die Beschwerde oder einen Rechtsbehelf zurücknehmen. Der Vorstand oder die Geschäftsführung kann innerhalb von zwei Wochen entscheiden, das Beschwerdeverfahren fortzuführen. Ansonsten wird das Beschwerdeverfahren je nach Verfahrensstadium eingestellt. Für die §§ 30 bis 35 gilt die Rücknahme als Unterliegen des Beschwerdeführers.
- (11) Vor einer Entscheidung, der eine mündliche Verhandlung vorausgeht, ist den Verfahrensbeteiligten (mit Ausnahme der Mitglieder des Spruchkörpers) Gelegenheit zu abschließenden Stellungnahmen zu geben. Der Beschwerdegegner oder sein Vertreter hat das Schlusswort.
- (12) Die Spruchkörper können den Verfahrensbeteiligten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung und nach dem Abschluss der Beratung die Entscheidung und ihre wesentliche Begründung bekannt geben.

- (13) Die abschließende, schriftlich abgefasste Entscheidung des Spruchkörpers ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beschwerdeparteien mit schriftlicher Begründung innerhalb von einem Monat nach der mündlichen Verhandlung oder nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens zuzustellen. Dritt-Beschwerdeführer werden über den Ausgang des Verfahrens durch Übersendung des Tenors der Entscheidung und der Entscheidungsgründe ebenfalls schriftlich informiert. Die Namen von Mitarbeitern des Beschwerdegegners oder anderer beteiligter Personen oder Unternehmen und Organisationen sind gegebenenfalls zu anonymisieren.
- (14) Jede Entscheidung eines Spruchkörpers 1. Instanz (§ 23), die eine Beschwerdepartei oder einen Dritt-Beschwerdeführer beschwert, muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. In der Rechtsbehelfsbelehrung sind
1. die Art des Rechtsbehelfs,
 2. die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs und
 3. die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist,
- anzugeben.

§ 12 Mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Spruchkörpers leitet die mündliche Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Spruchkörpers bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er befragt den Beschwerdegegner sowie die Zeugen und benennt und erläutert die sonstigen Beweismittel. Der Vorsitzende des Spruchkörpers kann die weiteren Verfahrensbeteiligten anhören.
- (2) Der Vorsitzende des Spruchkörpers fordert die Zeugen zur Wahrheit auf und entlässt sie bis zu ihrer Befragung. Zeugen und Sachverständige können bei Vorliegen besonderer Umstände schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Vertreter befragt werden. Das Befragungsergebnis ist in der mündlichen Verhandlung von dem Vorsitzenden vorzutragen. Der Vorsitzende des Spruchkörpers kann anordnen, dass Zeugen oder Sachverständige per Bild- und Tonübertragung vernommen werden. Die Beschwerdeparteien können bis zum Ende der mündlichen Verhandlung zusätzliche Zeugen benennen. Diese Zeugen müssen, sofern sie nicht bereits von dem Vorsitzenden des Spruchkörpers zu der mündlichen Verhandlung eingeladen worden sind, in der mündlichen Verhandlung präsent sein.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten haben in der mündlichen Verhandlung ein Fragerecht.
- (4) Erscheint eine Beschwerdepartei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne wirksam vertreten zu sein, kann der Spruchkörper nach Lage der Akten auf Grundlage des verfügbaren Beweismaterials entscheiden. Der Vorsitzende des Spruchkörpers kann in diesem Fall auch einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung festsetzen. Sofern Zeugen oder Sachverständige geladen sind, kann der Spruchkörper diese befragen.
- (5) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der mündlichen Verhandlung wiedergibt. Etwaige Anträge von Verfahrensbeteiligten und Beschlüsse des Spruchkörpers sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen.

- (6) Alle Verfahrensbeteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.
- (7) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Verfahrensbeteiligten zu übersenden.
- (8) Der Vorsitzende des Spruchkörpers kann anordnen, dass die mündliche Verhandlung als Videoverhandlung stattfindet. Der Vorsitzende des Spruchkörpers soll dies anordnen, wenn dies von einer Beschwerdepartei angeregt wird und die andere Beschwerdepartei nicht innerhalb einer Woche widerspricht. Der Vorsitzende des Spruchkörpers leitet die Videoverhandlung grundsätzlich von dem Sitz des Vereins aus. Er kann anderen Mitgliedern des Spruchkörpers im Verhinderungsfall oder im Falle des Vorliegens erheblicher Gründe gestatten, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen oder durch Systeme Künstlicher Intelligenz zu verarbeiten. Hierauf sind sie zu Beginn der mündlichen Verhandlung hinzuweisen.

§ 13 Vertretung

- (1) Die Beschwerdeparteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter und/oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (2) Die Kosten für die Vertretung oder Beratung der Beschwerdeparteien gehen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens zu deren Lasten.
- (3) Bevollmächtigte der Beschwerdeparteien haben sich auf Verlangen durch eine bei dem Spruchkörper einzureichende Vollmacht auszuweisen.

§ 14 Fristen

- (1) Die Beschwerdeparteien haben die festgesetzten Fristen einzuhalten. Die Erklärungen, die an Fristen gebunden und schriftlich abzugeben sind, haben entweder durch eingeschriebenen Brief oder durch E-Mail zu erfolgen. Die Beweislast für den Zugang derartiger Erklärungen trägt die Beschwerdepartei. Auf Verlangen bestätigt die Geschäftsstelle des Vereins ihr den Eingang fristwahrender Erklärungen per E-Mail.
- (2) Bei Fristversäumung kann den Beschwerdeparteien auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn sie unverschuldet an der Einhaltung der Frist gehindert waren. Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes schriftlich bei dem Spruchkörper zu stellen, gegenüber dem die ursprüngliche Frist hätte eingehalten werden müssen. Eine Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist nach § 26 Abs. 1 ist nicht zulässig.
- (3) Die Vorschriften der §§ 221 bis 225 Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

3. Abschnitt: Spruchkörper

§ 15 Verhinderungsfälle

Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds des Spruchkörpers 2. Instanz hat der Spruchkörper 2. Instanz nach Beschluss des Vorsitzenden das Mitglied des Spruchkörpers durch einen nach § 24 Abs. 4 bestellten Stellvertreter zu ersetzen. Ist die Verhinderung

kurzfristig eingetreten, kann der Spruchkörper 2. Instanz nach Beschluss des Vorsitzenden ohne das betroffene Mitglied des Spruchkörpers, mindestens jedoch, abweichend von § 24 Abs. 1, mit dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern des Spruchkörpers entscheiden. Es muss mindestens ein Vertreter der Unternehmensangehörigen, ein Vertreter der Ärzteschaft und ein Vertreter der Patienten vertreten sein. Hiervon unberührt bleibt § 12 Abs. 8 S. 4.

§ 16 Befangenheit

- (1) Mitglieder oder Stellvertreter des Spruchkörpers können von den Beschwerdeparteien wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären. Sie haben sich selbst für befangen zu erklären, wenn sie einer Beschwerdepartei als Mitarbeiter angehören oder selbst an dem beanstandeten Vorgang beteiligt waren oder sind.
- (2) Hält eine Beschwerdepartei ein Mitglied oder einen Stellvertreter des Spruchkörpers für befangen, ist ein Ablehnungsgesuch bei dem Spruchkörper innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Ladung einzureichen und zu begründen. Die betroffenen Mitglieder oder Stellvertreter des Spruchkörpers sollen sich innerhalb von einer weiteren Woche ab Zugang des Ablehnungsgesuchs zur Ablehnung äußern. Die Stellungnahme ist den Beschwerdeparteien zuzuleiten. Die betroffenen Mitglieder oder Stellvertreter sind befangen, wenn sie das Ablehnungsgesuch selbst für begründet halten.
- (3) Über das Vorliegen von Ablehnungsgründen bei Mitgliedern des Spruchkörpers 1. Instanz entscheidet der Spruchkörper 2. Instanz durch dessen Vorsitzenden als Einzelrichter. Erklärt der Vorsitzende des Spruchkörpers 2. Instanz das Ablehnungsgesuch gegenüber dem Vorsitzenden des Spruchkörpers 1. Instanz für begründet, entscheidet der Vorsitzende des Spruchkörpers 2. Instanz als Spruchkörper 1. Instanz über die Beschwerde, sofern nicht weitere Spruchkörper 1. Instanz eingerichtet worden sind, deren Zuständigkeit sich in diesem Fall nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Spruchkörper 1. Instanz richtet (§ 18 S. 4). Wird der Vorsitzende des Spruchkörpers 2. Instanz als befangen abgelehnt, entscheidet der Vertreter des Vorsitzenden des Spruchkörpers 2. Instanz als Spruchkörper 1. Instanz, bei dessen Ablehnung wegen Befangenheit ein von dem Vorstand des Vereins bestimmtes Mitglied des Spruchkörpers 2. Instanz. Sofern eine Beschwerdepartei gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Spruchkörpers 2. Instanz als Spruchkörper 1. Instanz Einspruch einlegt, nimmt der Vorsitzende des Spruchkörpers 2. Instanz an dem weiteren Verfahren nicht teil. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende des Spruchkörpers 2. Instanz.
- (4) Über das Vorliegen von Ablehnungsgründen im Hinblick auf Mitglieder oder Stellvertreter des Spruchkörpers 2. Instanz entscheiden die Mitglieder des Spruchkörpers 2. Instanz ohne das betroffene Mitglied des Spruchkörpers. Ein wegen Befangenheit abgelehntes Mitglied des Spruchkörpers 2. Instanz wird durch einen nach § 24 Abs. 4 bestellten Stellvertreter ersetzt. Soweit die Befangenheit eines Mitglieds des Spruchkörpers 2. Instanz kurzfristig vor der mündlichen Verhandlung festgestellt wird, gilt § 15 S. 2 entsprechend. Nimmt der Vorsitzende an einem Verfahren wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht teil, entscheidet der Spruchkörper 2. Instanz unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Tritt während des Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

3. Abschnitt: Spruchkörper

§ 17

Dauer der Bestellung und Weisungsunabhängigkeit der Mitglieder der Spruchkörper 1. und 2. Instanz

- (1) Die Mitglieder des Spruchkörpers 1. Instanz werden für einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren von dem Vorstand berufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgt eine Neuberufung. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Spruchkörpers 2. Instanz werden nach Maßgabe des § 24 für den Zeitraum von zwei Jahren von dem Vorstand berufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgt eine Neuberufung. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Eine Abberufung von Mitgliedern der Spruchkörper 1. und 2. Instanz während des Zeitraums ihrer Benennung ist durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund möglich.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter der Spruchkörper 1. und 2. Instanz sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit keinen Weisungen von Seiten des Vereins, der Mitgliedsunternehmen oder Dritten unterworfen und auch nicht an eine etwaige vorhergehende Beratung der Mitgliedsunternehmen durch den Verein gebunden. Die Mitglieder des Spruchkörpers 1. Instanz dürfen zur Vermeidung eines Interessenkonflikts nicht für ein Mitglied des Vereins tätig sein oder werden. Der Vorsitzende des Spruchkörpers 2. Instanz darf nicht für ein Mitglied des Vereins oder ein anderes Unternehmen der pharmazeutischen Industrie oder aus dem Bereich der Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) im Sinne des § 33a SGB V tätig sein.

1. Unterabschnitt: Spruchkörper 1. Instanz

§ 18

Zusammensetzung

Der Vorstand kann einen oder mehrere Spruchkörper 1. Instanz bilden. Diese werden jeweils durch einen Einzelrichter besetzt. Die Geschäftsführer des Vereins scheiden als Einzelrichter aus. Bestehen mehrere Spruchkörper 1. Instanz erlässt der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan, aus dem sich die genauen Zuständigkeiten ergeben. Die Mitglieder der Spruchkörper 1. Instanz müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

§ 19

Eingangsprüfung

- (1) Der Spruchkörper 1. Instanz prüft die eingegangenen Beschwerden und bereitet das Verfahren durch eigene Sachverhaltsaufklärung vor. Der Spruchkörper 1. Instanz prüft, ob eine Zuständigkeit des Spruchkörpers 2. Instanz nach § 10 Abs. 2 gegeben ist. In diesem Fall leitet der Spruchkörper 1. Instanz die Beschwerde und das Ergebnis der Eingangsprüfung an den Vorsitzenden des Spruchkörpers 2. Instanz weiter.
- (2) Für die Sachverhaltsaufklärung kann der Spruchkörper 1. Instanz den Beschwerdeführer zur weiteren Substantiierung seiner Beschwerde, den Beschwerdegegner zur Stellungnahme oder zur Überlassung von Unterlagen auffordern. Der Spruchkörper 1. Instanz kann jederzeit einen Termin anberaumen, um mit dem Beschwerdegegner die Beschwerde zu erörtern. Er kann zu dieser Erörterung auch den Beschwerdeführer hinzubitten.

- (3) Ergibt sich auf dieser Grundlage, dass die Beschwerde entweder offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, erhält der Beschwerdeführer unter Mitteilung der vorläufigen Einschätzung die Gelegenheit, seine Beschwerde innerhalb von zwei Wochen weiter zu substantiieren. Danach entscheidet der Spruchkörper 1. Instanz, ob das Verfahren fortgesetzt oder eingestellt wird. Die Einstellung des Verfahrens ist von dem Beschwerdeführer innerhalb von zwei Wochen im Wege der Einstellungsrüge anfechtbar. Ergibt sich infolge der Einstellungsrüge für den Spruchkörper 1. Instanz, dass die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, wird das Verfahren vor dem Spruchkörper 1. Instanz fortgesetzt. Wird der Einstellungsrüge durch den Spruchkörper 1. Instanz nicht stattgegeben, ist hiergegen die Einstellungsbeschwerde statthaft. Über die Einstellungsbeschwerde entscheidet der Spruchkörper 2. Instanz durch dessen Vorsitzenden als Einzelrichter. Gibt der Vorsitzende des Spruchkörpers 2. Instanz der Einstellungsbeschwerde statt, wird das Verfahren vor dem Spruchkörper 2. Instanz fortgesetzt; andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
- (4) Kommt der Beschwerdegegner einer Aufforderung unter angemessener Fristsetzung zur Mitwirkung nicht nach, gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. Im Übrigen erfolgt die Beurteilung der Beschwerde nach Lage der Akten oder auf der Grundlage des verfügbaren Beweismaterials. Liegt eine hinreichend substantiierte Beschwerde des Beschwerdeführers vor, beispielsweise unter Nennung konkreter Tatumstände von Zeit, Ort und Art der vorgeworfenen Handlung, können die Spruchkörper diesen Tatsachenvortrag als zugestanden werten, soweit der Beschwerdegegner keinen substantiierten Gegenvortrag erbringt. Im Rahmen eines substantiierten Gegenvortrags hat der Beschwerdegegner aufgrund der ihm obliegenden Pflicht zur Verfahrensförderung in der Regel auch verfügbare Unterlagen vorzulegen oder geeignete Beweisantritte vorzunehmen.

§ 20

Abmahnverfahren vor dem Spruchkörper 1. Instanz

- (1) Hält der Spruchkörper 1. Instanz die Beschwerde für zulässig und begründet, mahnt er den Beschwerdegegner ab. Die Abmahnung enthält eine Mitteilung über den Kodex-Verstoß und eine Aufforderung an das Mitglied, innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Verein eine schriftliche strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, in der es sich verpflichtet,
1. den Kodex-Verstoß künftig zu unterlassen und für jeden Fall einer Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe sowie
 2. für den Kodex-Verstoß eine angemessene Geldbuße zu zahlen.
- Die Höhe der zu zahlenden Beiträge legt der Spruchkörper 1. Instanz nach Maßgabe von § 20 Abs. 2, 3 fest.
- (2) Die Vertragsstrafe ist angemessen, wenn sie geeignet ist, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Bei ihrer Festlegung sind folgende Umstände zu berücksichtigen:
1. Art, Ausmaß und Folgen des Verstoßes,
 2. Schwere des Verschuldens,

3. Größe, Marktstärke und Wettbewerbsfähigkeit des Beschwerdegegners sowie
4. wirtschaftliches Interesse des Beschwerdegegners an den erfolgten und zukünftigen Verstößen.

Dabei sind die Grenzen nach § 23 Abs. 3 S. 1 einzuhalten.

- (3) Die Geldbuße ist angemessen, wenn sie zur Ahndung des Kodex-Verstoßes aufgrund der Gesamtumstände, insbesondere der Schwere des Verstoßes erforderlich erscheint. Dabei sind die Grenzen nach § 23 Abs. 3 S. 2 einzuhalten.
- (4) Nimmt der Verein die strafbewehrte Unterlassungserklärung an, so werden die Verpflichtungen des Beschwerdegegners wirksam und die Geldbuße wird auf Abruf zur Zahlung fällig. Damit endet das Verfahren.
- (5) Abweichend von § 20 Abs. 1 endet das Verfahren bei begründeten Beschwerden gegen den FSA-Transparenzkodex ohne Weiteres, sofern
 1. es sich um einen nach Art und Umfang nicht erheblichen Verstoß handelt und
 2. der Beschwerdegegner auf den Hinweis des Spruchkörpers 1. Instanz der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen abhilft.

Sofern keine Abhilfe erfolgt, gelten die Vorschriften dieser Verfahrensordnung ohne Einschränkung.

- (6) Abweichend von § 20 Abs. 1 kann das Verfahren bei begründeten Beschwerden durch die Erklärung einer Ermahnung enden, sofern diese durch den Beschwerdegegner innerhalb von zwei Wochen akzeptiert wird. In einem solchen Fall entfällt die Geldstrafe. Die übrigen Vorschriften dieser Verfahrensordnung gelten ohne Einschränkung.
- (7) Gibt der Beschwerdegegner die nach § 20 Abs. 1 S. 2 verlangte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht fristgerecht ab, wird das Verfahren fortgesetzt (§ 22). Eine spätere, von der verlangten Erklärung abweichende strafbewehrte Unterlassungserklärung führt nicht zur Verfahrensbeendigung, kann aber von dem Spruchkörper 1. Instanz bei der Bemessung möglicher zusätzlicher Sanktionen berücksichtigt werden.

§ 21 Wiederholte Verstöße derselben Art

- (1) Ergibt sich für den Spruchkörper 1. Instanz im Rahmen der Eingangsprüfung (§ 19), dass es sich um einen wiederholten Verstoß derselben Art handelt und der Beschwerdegegner gegen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nach § 20 Abs. 1 S. 2 oder gegen eine Unterlassungsverpflichtung verstoßen hat, macht der Verein die darin festgelegte Vertragsstrafe oder das darin festgelegte Ordnungsgeld gegenüber dem Beschwerdegegner geltend.
- (2) Der Spruchkörper 1. Instanz bietet dem Beschwerdegegner den Abschluss einer neuen strafbewehrten Unterlassungserklärung im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 2 an. Die Vertragsstrafe und Geldbuße sind in diesem Fall zur Ausräumung der dann weiter bestehenden Wiederholungsgefahr angemessen zu erhöhen.
- (3) Hat sich der Beschwerdegegner mit der Zahlung der Vertragsstrafe oder des Ordnungsgeldes nach § 21 Abs. 1 sowie der strafbewehrten Unterlassungserklärung nach § 21 Abs. 2 einverstanden erklärt, endet das

Verfahren und die Geldbuße oder das Ordnungsgeld werden fällig. Andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt (§ 22).

- (4) Stellt sich im weiteren Verfahren vor den Spruchkörpern heraus, dass im Rahmen der Eingangsprüfung der Spruchkörper 1. Instanz zu Unrecht von einem wiederholten Verstoß derselben Art ausgegangen ist und daher ein andersartiger, neuer Verstoß vorliegt, und hat der Beschwerdegegner dem Spruchkörper 1. Instanz gemeinsam mit seinem Widerspruch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung unter Angabe einer angemessenen Vertragsstrafe im Hinblick auf einen begangenen andersartigen, neuen Verstoß angeboten, endet das Verfahren entsprechend § 20 Abs. 4.
- (5) Abweichend von § 21 Abs. 1 muss der Spruchkörper 1. Instanz das Verfahren unmittelbar an den Spruchkörper 2. Instanz zur Entscheidung als Eingangsinstanz abgeben, wenn sich für den Spruchkörper 1. Instanz im Rahmen der Eingangsprüfung einer Beschwerde ergibt, dass
 1. im Rahmen des wiederholten Verstoßes derselben Art wegen mindestens zwei Kodex-Verstößen der Beschwerdegegner entweder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat oder eine Unterlassungsverpflichtung ausgesprochen wurde und
 2. der Spruchkörper 1. Instanz zu dem Ergebnis gelangt, dass die weitere Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist (§ 19 Abs. 3).

§ 22

Fortsetzung des Verfahrens vor dem Spruchkörper 1. Instanz

Die mündliche Verhandlung soll innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der zweiwöchigen Frist zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung stattfinden.

§ 23

Entscheidungen des Spruchkörpers 1. Instanz

- (1) Ist der Beschwerde nicht bereits im Abmahnverfahren (§ 20) abgeholfen worden und ist die Beschwerde zulässig und begründet, stellt der Spruchkörper 1. Instanz einen mit einer Verhängung einer Geldbuße sanktionierten Kodex-Verstoß fest und spricht gegenüber dem Beschwerdegegner eine Unterlassungsverpflichtung aus, wonach der Beschwerdegegner verpflichtet ist, den Kodex-Verstoß künftig zu unterlassen und für jeden Fall einer Zuwiderhandlung ein angemessenes Ordnungsgeld zu zahlen. Ist die Beschwerde unzulässig oder unbegründet oder lässt sich der Sachverhalt in einer für eine Entscheidung notwendigen Weise nicht aufklären, wird das Beschwerdeverfahren eingestellt.
- (2) Wird das Verfahren vor dem Spruchkörper 1. Instanz gemäß § 21 Abs. 3 S. 2 fortgesetzt, prüft dieser, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist und es sich um einen wiederholten Verstoß derselben Art handelt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, trifft er eine entsprechende Entscheidung, die auch eine Erhöhung des Ordnungsgeldes nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 S. 2 umfasst. Nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung im Sinne von § 27 Abs. 1 wird der Verein auf der Grundlage der getroffenen Feststellung die in der Unterlassungserklärung festgelegte Vertragsstrafe oder das in der Unterlassungsverpflichtung festgelegte Ordnungsgeld gegenüber dem Beschwerdegegner geltend machen. Gelangt der Spruchkörper 1. Instanz hingegen zu der Feststellung, dass der Beschwerdegegner nicht gegen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung

verstoßen hat, die Beschwerde aber gleichwohl zulässig und begründet ist, gilt § 23 Abs. 1 S. 1 unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 4.

- (3) Das von dem Spruchkörper 1. Instanz festzulegende Ordnungsgeld darf für jeden Fall der Zuwiderhandlung einen Betrag in Höhe des 20fachen des Beitrags des Beschwerdegegners, höchstens jedoch EUR 200.000,00, nicht überschreiten. Die von dem Spruchkörper 1. Instanz zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung festzulegende Geldbuße darf einen Betrag von mindestens EUR 5.000,00 bis zum 20fachen des Beitrags des Beschwerdegegners, höchstens jedoch EUR 200.000,00, nicht überschreiten. Die Bestimmung der gemeinnützigen Einrichtung erfolgt durch den Spruchkörper 1. Instanz nach Eintritt der Fälligkeit. Die ausgesprochene Geldbuße wird bei Unanfechtbarkeit der Entscheidung im Sinne von § 27 Abs. 1 fällig.
- (4) Im Wiederholungsfall soll neben der Geltendmachung des Ordnungsgeldes auf eine weitere Geldbuße nur dann zusätzlich erkannt werden, wenn dies auf Grund der Gesamtumstände und der Schwere des Verstoßes zu dessen sofortiger Ahndung unter Berücksichtigung des zunächst festgesetzten und nunmehr zu zahlenden Ordnungsgeldes sowie der Geldbuße und der Verfahrenskosten für den vorangegangenen Verstoß notwendig und angemessen ist.

Bei der Sanktionszumessung wird u.a. Folgendes berücksichtigt:

1. die Folgen der Sanktionen für den Beschwerdegegner,
 2. ob und inwieweit der Beschwerdegegner Verstößen gegen die Kodizes organisatorisch entgegengearbeitet hat und es sich bei dem vorgeworfenen Verhalten lediglich um ein einmaliges Fehlverhalten gehandelt hat, und
 3. welche internen Sanktionen und organisatorische Maßnahmen der Beschwerdegegner als Reaktion auf das vorgeworfene Fehlverhalten im Allgemeinen sowie im Einzelfall getroffen und umgesetzt oder zumindest in Aussicht gestellt hat.
- (5) Eine etwaige Haftung des Vereins, seiner Organe und Organmitglieder richtet sich bei Entscheidungen des Spruchkörpers nach § 839 Abs. 2, 3 Bürgerliches Gesetzbuch in entsprechender Anwendung und ist im Übrigen ausgeschlossen. Die Haftung wegen vorsätzlichen Handelns bleibt unberührt.

2. Unterabschnitt: Spruchkörper 2. Instanz

§ 24 Zusammensetzung

- (1) Der Spruchkörper 2. Instanz wird aus dem Vorsitzenden und mindestens vier und höchstens zwölf weiteren Personen gebildet. Von diesen weiteren Personen muss die Hälfte aus Unternehmensangehörigen der Mitglieder des Vereins bestehen, ein Viertel müssen Ärztevertreter und ein weiteres Viertel Patientenvertreter sein.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Spruchkörpers 2. Instanz und bestellt die Mitglieder des Spruchkörpers 2. Instanz nach Maßgabe der Vorgaben in § 24 Abs. 1. Der Vorsitzende des Spruchkörpers 2. Instanz muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die Personen, die die Ärzteschaft vertreten, müssen über eine Approbation als Arzt verfügen. Die Bestellung der Ärztevertreter soll auf Grundlage von Vorschlägen einer oder mehrerer Ärzteorganisationen und die Bestellung der Patientenvertreter auf Grundlage des Vorschlags von Patientenorganisationen erfolgen. Der Vorstand kann von diesen

Vorschlägen nur abweichen, wenn begründete Zweifel an der Unvoreingenommenheit der vorgeschlagenen Personen bestehen. Werden keine Vorschläge unterbreitet, bestimmt der Vorstand die Mitglieder des Spruchkörpers 2. Instanz aus dem Kreis approbierter Ärzte sowie dem Kreis der Patienten nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die Personen, die als Unternehmensangehörige die Mitglieder des Vereins vertreten, sowie der Vorsitzende des Spruchkörpers 2. Instanz werden vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen bestellt, ohne dass es eines Vorschlags Dritter bedarf.
- (4) Der Vorstand stellt eine Liste der Stellvertreter des Spruchkörpers 2. Instanz auf. Für die Auswahl und Bestellung der Stellvertreter gelten die § 24 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Der Vorstand veröffentlicht die Liste der Stellvertreter im Internet (www.fsa-pharma.de). Bei Befangenheit oder Verhinderung eines Vertreters der Unternehmensangehörigen, eines Vertreters der Ärzteschaft oder eines Vertreters der Patienten werden alle Stellvertreter jeweils der Unternehmensangehörigen, der Ärzteschaft oder der Patienten angefragt. Die Bestellung des Stellvertreters erfolgt in der Reihenfolge der Rückmeldungen der angefragten Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand bestimmt ferner ein Mitglied des Spruchkörpers 2. Instanz zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 25

Entscheidungen des Spruchkörpers 2. Instanz

- (1) Wird der Spruchkörper 2. Instanz durch Verweisung als Eingangsinstanz (§ 21 Abs. 5) tätig, gilt § 23 Abs. 1 entsprechend. Das von dem Spruchkörper 2. Instanz festzulegende Ordnungsgeld darf für jeden Fall der Zuwiderhandlung einen Betrag in Höhe des 20fachen des Beitrags des Beschwerdegegners, höchstens jedoch EUR 400.000,00, nicht überschreiten. Gelangt der Spruchkörper 2. Instanz zu der Feststellung, dass eine Abgabe nach § 21 Abs. 5 zu Unrecht erfolgte, wird das Verfahren vor dem Spruchkörper 2. Instanz fortgesetzt. Allerdings darf der Spruchkörper 2. Instanz in diesem Fall nur die für den Spruchkörper 1. Instanz geltenden Sanktionen (§ 23) verhängen. Die Vorschrift des § 20 Abs. 4 gilt entsprechend. Wird der Spruchkörper 2. Instanz aufgrund einer Untätigkeitsrüge (§ 26 Abs. 2) als Eingangsinstanz tätig, gilt § 23 entsprechend.
- (2) Wird der Spruchkörper 2. Instanz auf einen Einspruch gegen eine Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz hin tätig (§ 26), kann er die angefochtene Entscheidung im Rahmen des § 26 Abs. 4 bestätigen, aufheben oder die durch den Spruchkörper 1. Instanz verhängten Sanktionen abändern. Dabei kann der Spruchkörper 2. Instanz gemäß § 25 Abs. 4 bis 6 im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Strafrahmens auch schwerere Sanktionen als der Spruchkörper 1. Instanz verhängen (kein Verböserungsverbot).
- (3) Der Spruchkörper 2. Instanz entscheidet durch die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder dieses Spruchkörpers. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung als nicht getroffen, im Fall der Entscheidung über die Beschwerde wird diese als unzulässig oder als unbegründet zurückgewiesen.
- (4) Der Spruchkörper 2. Instanz verhängt im Fall der Feststellung eines Kodex-Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 oder im Fall der Bestätigung der Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz im Sinne von § 25 Abs. 2 eine Geldbuße von mindestens EUR 5.000,00 bis zum 20fachen des Beitrags des Beschwerdegegners, höchstens jedoch EUR 400.000,00, zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung. Im Fall der Bestätigung einer Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz soll der

Spruchkörper 2. Instanz nur dann eine höhere Geldbuße verhängen, wenn die von dem Spruchkörper 1. Instanz verhängten Sanktionen nach Auffassung des Spruchkörpers 2. Instanz nicht ausreichen, um der Schwere des Verstoßes in angemessener Weise zu entsprechen. Die ausgesprochenen Geldbußen werden nach Zustellung der Entscheidung des Spruchkörpers 2. Instanz an den Beschwerdegegner fällig.

- (5) Der Spruchkörper 2. Instanz kann zudem bei besonders schwerwiegenden oder bei wiederholten Verstößen unter Berücksichtigung von § 29 Abs. 3 eine öffentliche Rüge aussprechen. In diesem Fall veröffentlicht der Verein diese Rüge in ihrem vollen Wortlaut und unter namentlicher Benennung des Beschwerdegegners. Die Namen von Mitarbeitern des Beschwerdegegners oder anderer beteiligten Personen oder anderer Unternehmen und Organisationen sind zu anonymisieren. Die Rüge wird im Internet (www.fsa-pharma.de) sowie im Jahresbericht des Vereins veröffentlicht und dem Verband bzw. den Verbänden der pharmazeutischen Industrie mitgeteilt, dem bzw. denen der Beschwerdegegner ebenfalls angehört.
- (6) Die in den § 25 Abs. 1 bis 5 aufgeführten Sanktionen stehen nicht in einem Ausschließlichkeitsverhältnis. Für die Sanktionszumessung gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.
- (7) Die Vorschrift des § 23 Abs. 5 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe

1. Unterabschnitt: Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Spruchkörpers 1. Instanz

§ 26 Einspruch und Untätigkeitsrüge

- (1) Gegen die Entscheidungen des Spruchkörpers 1. Instanz können die Beschwerdeparteien binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch bei dem Spruchkörper 1. Instanz einlegen. Der Spruchkörper 1. Instanz leitet den Einspruch unverzüglich an den Vorsitzenden des Spruchkörpers 2. Instanz weiter.
- (2) Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer das Recht bei Untätigkeit des Spruchkörpers 1. Instanz den Spruchkörper 2. Instanz im Wege einer Untätigkeitsrüge anzurufen, sofern der Spruchkörper 1. Instanz nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft und es auch nicht innerhalb dieses Zeitraums zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Beschwerdegegner wegen des vorgeworfenen Kodex-Verstoßes gekommen ist. In diesem Fall wird der Spruchkörper 2. Instanz als Eingangsinstanz nach § 25 Abs. 1 tätig.
- (3) Der Einspruch des Beschwerdeführers kann sich nur gegen die unterbliebene Feststellung eines Kodex-Verstoßes richten. Ein Einspruch des Beschwerdeführers gegen unterbliebene Sanktionen oder die Höhe verhängter Sanktionen ist nicht statthaft.
- (4) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder die zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm oder eine Vorschrift der Kodizes nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Der

Spruchkörper 2. Instanz hat seiner Entscheidung alle bis dahin verfügbaren Tatsachen zugrunde zu legen.

2. Unterabschnitt: Rechtsbehelf gegen Entscheidungen und Verfahrenshandlungen

§ 27 Unanfechtbarkeit der Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen des Spruchkörpers 1. Instanz sind unanfechtbar, wenn nicht binnen der Frist des § 26 Abs. 1 der Einspruch eingelegt wird. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung nach § 11 Abs. 14 wird die Entscheidung erst nach Ablauf von sechs Wochen ab Zustellung unanfechtbar. Die Entscheidungen des Spruchkörpers 2. Instanz sind unanfechtbar.
- (2) Die Entscheidungen des Spruchkörpers 2. Instanz sollen einen Hinweis enthalten, dass ein Rechtsbehelf insoweit nicht möglich ist.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen und sonstige Verfahrenshandlungen sind nur statthaft, soweit ausdrücklich vorgesehen.

3. Unterabschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 28 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens vor den Spruchkörpern 1. und 2. Instanz ist nur zulässig, wenn
 1. der Beschwerdegegner dies beantragt und
 2. neue Gegebenheiten nachgewiesen werden, die – unter entsprechender Anwendung der Voraussetzungen der §§ 579, 580 Zivilprozessordnung – allein oder in Verbindung mit den früheren Entscheidungsgrundlagen eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind.
- (2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist bei dem Spruchkörper zu beantragen, welcher die Entscheidung erlassen hat. Der Antrag kann nur innerhalb von einem Monat nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch ein Jahr nach Unanfechtbarkeit der betreffenden Entscheidung gestellt werden.
- (3) Hat der Beschwerdegegner eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht möglich.

4. Unterabschnitt: Aussetzung des Verfahrens

§ 29 Aussetzung des Verfahrens

- (1) Die Spruchkörper können das Verfahren aus besonderen Gründen aussetzen, insbesondere aus den in den nachfolgenden Absätzen genannten Gründen.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens vor den Spruchkörpern ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren in gleicher Sache anhängig oder werden solche im Laufe des Verfahrens vor den Spruchkörpern eingeleitet, ordnet der Spruchkörper auf Antrag des

Beschwerdegegners die Aussetzung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung der strafrechtlichen Verfahren an. Der Beschwerdegegner wird die Spruchkörper über die rechtskräftige Erledigung der Verfahren unverzüglich in Kenntnis setzen und auf Anfrage der Spruchkörper über den aktuellen Stand der strafrechtlichen Verfahren Auskunft geben.

- (3) Ist in gleicher Sache ein zivilgerichtliches Verfahren gegen ein Mitglied eingeleitet worden, darf eine öffentliche Rüge auf Antrag des Beschwerdegegners erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Zivilgerichtsverfahrens ausgesprochen werden. Von einem solchen Ausspruch soll abgesehen werden, wenn der Ausgang des zivilgerichtlichen Verfahrens dazu Veranlassung gibt. Sollte das zivilgerichtliche Verfahren auf Betreiben der Parteien länger als 6 Monate im Sinne von § 251 Zivilprozessordnung ruhen, wird das Verfahren vor dem Spruchkörper 2. Instanz fortgesetzt. Der Beschwerdegegner wird den Spruchkörper 2. Instanz über die rechtskräftige Erledigung des zivilgerichtlichen Verfahrens unverzüglich in Kenntnis setzen und auf Anfrage des Spruchkörpers 2. Instanz über den aktuellen Stand des zivilgerichtlichen Verfahrens Auskunft geben.
- (4) Sind in einem Sachverhaltskomplex mehrere vergleichbare Verfahren gegen verschiedene Mitglieder vor der Schiedsstelle anhängig und hat nur ein Teil der Beschwerdegegner nach Abmahnung die verlangte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, so setzt die Schiedsstelle diese Verfahren so lange aus, bis in dem Sachverhaltskomplex alle Verfahren durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung oder Entscheidung der Schiedsstelle abgeschlossen sind. Das Ende der Aussetzung wird vom Spruchkörper 1. Instanz festgestellt. Der Spruchkörper 1. Instanz entscheidet im Rahmen dieser Feststellung und je nach den Umständen des Einzelfalls, aber in Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Bewertung in den Parallelverfahren, ob die Schiedsstelle auf alle oder einzelne Rechte aus einer bereits abgegebenen, strafbewehrten Unterlassungserklärung verzichtet oder diese nach nochmaliger Anhörung annimmt und die Rechte geltend macht.

5. Abschnitt: Kosten des Verfahrens

§ 30 Eingangsprüfung und Abmahnverfahren

- (1) Die Einlegung einer Beschwerde sowie die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Spruchkörper 1. Instanz (§ 31) sind für den Beschwerdeführer und den Dritt-Beschwerdeführer kostenfrei.
- (2) Mit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem Verein in dem Abmahnverfahren (§ 20) entsteht die durch den Beschwerdegegner an den Verein zu entrichtende Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 3.000,00. Erfolgt die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung bereits auf den Zugang der Beschwerde beim Beschwerdegegner hin, kann der Spruchkörper 1. Instanz diese Verfahrensgebühr reduzieren.

§ 31 Kosten bei Fortsetzung des Verfahrens vor dem Spruchkörper 1. Instanz

- (1) Mit der Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz nach der Fortsetzung des Verfahrens (§§ 20, 22) entsteht die an den Verein zu entrichtende Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 7.500,00. Im Falle der Verbindung von Verfahren kann die Geschäftsstelle des Vereins die zu entrichtende Verfahrensgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen reduzieren.

- (2) Die Verfahrensgebühr für die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz trägt der unterlegene Beschwerdegegner. Wenn der Beschwerdegegner teils obsiegt, teils unterliegt, ist die Verfahrensgebühr verhältnismäßig zu tragen.
- (3) Wird ein Einspruch erhoben, trägt der Beschwerdegegner die Verfahrensgebühr für die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz in dem Verhältnis, in dem er nach der Entscheidung des Spruchkörpers 2. Instanz im Beschwerdeverfahren jeweils obsiegt und unterliegt.

§ 32

Verfahren vor dem Spruchkörper 2. Instanz

- (1) Wird der Spruchkörper 2. Instanz durch Verweisung als Eingangsinstantz nach § 21 Abs. 5 oder nach § 26 Abs. 2 tätig, gilt § 31 entsprechend.
- (2) Mit der Einlegung des Einspruchs entsteht die an den Verein zu entrichtende Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 12.500. Im Falle der Verbindung von Verfahren kann die Geschäftsstelle des Vereins die zu entrichtende Verfahrensgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen reduzieren.
- (3) Die Durchführung eines Einspruchsverfahren setzt die vorherige Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe der Verfahrensgebühr für den Einspruch durch die den Einspruch erhebende Beschwerdepartei innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung der Geschäftsstelle des Vereins voraus. Ist dieser Kostenvorschuss innerhalb dieser Frist nicht auf einem Konto des Vereins eingegangen ist, wird das Einspruchsverfahren vor dem Spruchkörper 2. Instanz nicht durchgeführt.
- (4) Die Verfahrensgebühr für den Einspruch trägt die mit dem Einspruch unterliegende Beschwerdepartei. Wenn die Beschwerdeparteien mit dem Einspruch teils obsiegen, teils unterliegen, so ist die Verfahrensgebühr zwischen diesen verhältnismäßig zu teilen. § 31 bleibt unberührt. Ein gezahlter Kostenvorschuss nach § 32 Abs. 3 ist im Umfang des Obsiegens zurückzuzahlen.
- (5) Abweichend von § 32 Abs. 3 hat ein Dritt-Beschwerdeführer, der kein anderes Unternehmen der pharmazeutischen Industrie oder aus dem Bereich der Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) im Sinne des § 33a SGB V ist, keinen Kostenvorschuss zu zahlen. In Ergänzung zu § 32 Abs. 4 ist der Dritt-Beschwerdeführer, der ein anderes Unternehmen der pharmazeutischen Industrie oder aus dem Bereich der Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) im Sinne des § 33a SGB V ist, an der Kostentragung entsprechend zu beteiligen.

§ 33

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Mit der Einlegung des Antrags auf Wiederaufnahme entsteht die an den Verein zu entrichtende Verfahrensgebühr in Höhe der Verfahrensgebühr der 2. Instanz. Im Falle der Verbindung von Verfahren kann die Geschäftsstelle des Vereins die zu entrichtende Verfahrensgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen reduzieren.
- (2) Lehnt der Spruchkörper einen Antrag auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens ab, hat die den Antrag erhebende Beschwerdepartei die Verfahrensgebühr zu tragen.
- (3) Gibt der Spruchkörper einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens statt und führt die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Änderung der ursprünglichen Entscheidungen, bleiben bereits gezahlte Verfahrensgebühren und Auslagen für das

ursprüngliche Verfahren unberührt. Die Verfahrensgebühr des Antrags auf Wiederaufnahme haben die Beschwerdeparteien in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Antrag auf Wiederaufnahme Erfolg hat.

- (4) Die Vorschrift des § 32 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.

§ 34 Notwendige Auslagen

Neben den Verfahrensgebühren haben der Beschwerdegegner für die 1. Instanz und die Beschwerdeparteien für die 2. Instanz auch die angemessenen Auslagen für Reise und Unterbringung eingeladener Zeugen oder Sachverständigen sowie eine angemessene Vergütung der Tätigkeit von Sachverständigen in dem Verhältnis zu tragen, in dem sie auch die Verfahrensgebühren für die Instanz zu tragen haben. Für die notwendigen Auslagen im Einspruchsverfahren gilt § 32 Abs. 5 S. 2 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit, Umsatzsteuer und sonstige Rechtsbehelfe

- (1) Die Verfahrensgebühren und die notwendigen Auslagen werden von der Geschäftsstelle des Vereins festgelegt und bei Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Spruchkörper fällig.
- (2) Auf die in den §§ 30 bis 33 festgelegten Verfahrensgebühren sowie auf die notwendigen Auslagen nach § 34 wird zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
- (3) Für sonstige Rechtsbehelfe oder Verfahrenshandlungen entstehen keine Verfahrensgebühren.

§ 36 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung in der von der Mitgliederversammlung am 19. März 2026 verabschiedeten Fassung tritt am selben Tag in Kraft. Sie findet auf Beschwerdeverfahren Anwendung, die an oder nach dem 19. März 2026 eingeleitet worden sind. Für Beschwerdeverfahren, die vor dem 19. März 2026 eingeleitet worden sind, bleibt bis zu deren Abschluss die Verfahrensordnung in der Fassung vom 20. März 2024 anwendbar.